

Universität Leipzig
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Studienordnung für den Aufbaustudiengang Master of Science in urban management an der Universität Leipzig

Vom 21. Januar 2008

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), hat die Universität Leipzig am 15. Dezember 2006 die folgende Studienordnung für den Aufbaustudiengang Master of Science in urban management erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Studiendauer
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Kommission
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Studieninhalte und Aufbau des Studiums
- § 7 Vermittlungsformen
- § 8 Tutorien
- § 9 Praktikum
- § 10 Prüfungen
- § 11 Ordnungsgemäßes Studium
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung beschreibt und regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Master of Science in urban management Ziele, Inhalte und Verlauf des Masterstudienganges an der Universität Leipzig mit dem Abschluss M. Sc.

**§ 2
Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden. Es beginnt zunächst als Pilotprojekt, später als reguläres Angebot im Wintersemester des jeweiligen Jahres, sofern genügend geeignete Bewerbungen für den Studiengang an der Universität Leipzig eingegangen sind.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Masterarbeit vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für das Masterstudium urban management beträgt 120 Leistungspunkte.
- (3) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

**§ 3
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:
 1. ein mindestens sechssemestriges Hochschulstudium mit einem berufsqualifizierenden Abschluss in den Studienrichtungen Raumplanung, Stadtplanung, Architektur, Geografie, Ingenieurwissenschaften, Landschaftsplanung, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Jura, Politikwissenschaften, Verwaltungswissenschaften, Umwelttechnik, Journalismus, Medienwissenschaften oder in einem vom zuständigen Prüfungsausschuss als inhaltlich vergleichbar anerkannten Studiengang,

2. eine sich daran anschließende Phase der Berufspraxis von in der Regel nicht unter einem Jahr (über Ausnahmen in diesem Zusammenhang entscheidet der Prüfungsausschuss).

§ 4 Kommission

- (1) Für die Organisation und Durchführung des Studiums sowie die Feststellung der Eignung wird durch den Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig eine Kommission bestellt, die der Studienkommission der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät untergeordnet ist.
- (2) Die Kommission besteht aus einem/einer Hochschullehrer/Hochschullehrerin der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und zwei weiteren Mitgliedern. Zu Mitgliedern der Kommission werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf das sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen durch den Fakultätsrat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen worden ist; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum/zur Prüfer/in bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden. Die Beteiligung von einem/einer Studierendenvertreter/in mit beratender Stimme ist möglich. Vorsitzende/r der Kommission ist ein/e Hochschullehrer/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Mitglieder der Kommission können auch Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 17 der Prüfungsordnung sein.
- (4) Die Kommission stellt den qualifizierten Studienbewerbern/Studienbewerberinnen für Immatrikulationszwecke eine Bescheinigung zur Vorlage bei dem Sachgebiet Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium – für ausländische Studierende beim Akademischen Auslandsamt – aus, genehmigt die individuellen Stundenpläne und behandelt alle sonstigen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des Studiums auftretenden Fragen. Ihr obliegt auch die Feststellung der Eignung nach der Eignungsfeststellungsordnung.

- (5) Der/Die Vorsitzende der Kommission ist befugt, an Stelle der Kommission unaufschiebbare Entscheidungen selbst zu treffen. Hiervon hat er/sie die Kommission unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus kann die Kommission dem/der Vorsitzenden auch die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 5

Gegenstand und Ziel des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Master of Science in urban management ist ein weiterbildender Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen stärker anwendungsorientierten Studiengang.
- (3) Im Aufbaustudiengang Master of Science in urban management sollen entsprechend den allgemeinen Zielen des Studiums gemäß § 7 SächsHG unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass diese zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem interdisziplinärem Handeln befähigen. Darüber hinaus soll durch den Studiengang die ständige Erneuerung, Erweiterung und Vertiefung des mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen Wissens und Könnens ermöglicht werden. Die Studieninhalte berücksichtigen die beruflichen Erfahrungen und knüpfen an die fachlichen Inhalte des Erststudiums an, vertiefen und erweitern sie.
- (4) Ziel des Studienganges ist die systematische Einführung in die Grundlagen zeitgemäßer Stadtentwicklung und das Aufgabenfeld des Stadtbaus. Dabei werden Kompetenzen und Fertigkeiten für den Umgang mit modernen Planungsinstrumenten und -techniken vermittelt, um den wirtschaftlichen und demografischen Strukturwandel zu erfassen und in der Planung und Projektierung berücksichtigen zu können. Die Intentionen des Studiengangs sind:
 - Interdisziplinarität, Internationalität und Praxisbezug.
- (5) Der Masterstudiengang urban management wird mit dem Master of Science als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

§ 6

Aufbau und Studieninhalte des Studiums

- (1) Das Masterstudium (M. Sc.) umfasst einen studentischen Arbeitsaufwand von 120 Leistungspunkten, von denen 15 Leistungspunkte auf die Masterarbeit entfallen.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand des/der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand des/der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Die Studieninhalte richten sich nach den in § 5 genannten Studienzielen.
- (4) Der Lehrplan des Aufbaustudiengangs vermittelt den Studierenden eine gemeinsame Wissensgrundlage aus den wesentlichen Aufgabenbereichen des urban management. Diese werden im Studium integrativ behandelt, so dass urban management als ganzheitlicher Prozess verstanden wird. Als Schwerpunkte bzw. Pflichtstoffgebiete werden vermittelt:
 - Urbanistische und baukulturelle Einflüsse,
 - Gesellschaftliche Dimensionen des urban management,
 - Wirtschaftliche Aspekte des urban management,
 - Moderne Planungsinstrumente und -techniken der Stadtentwicklung sowie baubetriebswirtschaftliche Verfahren,
 - Infrastrukturelle und umweltspezifische Anforderungen des urban management,
 - Verfahren und Instrumente zeitgemäßer Stadtentwicklung,
 - Rechtliche Aspekte des urban management.
- (5) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Das Studium besteht aus sieben themenbezogenen Modulen und der Masterabschlussarbeit. Jedes der sieben Module stellt einen in sich geschlossenen Abschnitt innerhalb des Studiums dar, umfasst eine abgegrenzte Themenstellung auf dem Gebiet des urban management und setzt sich aus einzelnen Stoffgebieten bzw. Lehrveranstaltungen zusammen. Die Module werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden.

- (6) Im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) werden gemäß § 11 der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Master of Science in urban management den verschiedenen Stoffgebieten bzw. Lehrveranstaltungen nach Maßgabe näherer Regelungen Leistungspunkte zugeordnet und Bewertungen für Prüfungsleistungen vergeben. Die Leistungspunkte der einzelnen Stoffgebiete bzw. Lehrveranstaltungen eines Moduls sind je nach Arbeitsstundenumfang unterschiedlich, ergeben jedoch in der Summe eines Semesters immer 30.
- (7) Zentrale Elemente des Studiengangs bilden die fächerübergreifenden Semesterprojekte, deren Ergebnisse und Prüfungsleistungen Projektarbeiten und Referate sind. Sie dienen der interdisziplinären Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse, die durch Vorlesungen, Seminare und vorlesungsbegleitendes Selbststudium erworben werden. Durch die Zusammenführung stoffgebietsübergreifender Inhalte eines Moduls sollen komplexe Probleme gelöst und umfassende Fragestellungen beantwortet werden. Im Rahmen einer Projektgruppe sollen die Projektteilnehmer/innen eigenständig, aber unter wissenschaftlicher Betreuung durch den/die Projektleiter/in Lösungen für das vorgegebene stoffübergreifende Forschungsproblem in Form einer Projektarbeit erarbeiten und durch ein Referat präsentieren. Dieser explizite Praxisbezug fördert nicht nur den Lerntransfer des Studienprogramms in den Arbeitsalltag, sondern auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit. Aufgrund ihres besonderen Gewichtes innerhalb des Studiums sind die fächerübergreifenden Semesterprojekte gemäß § 13 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Master of Science in urban management mit mindestens „ausreichend“ (4,0) zu absolvieren.
- (8) Das Masterstudium beinhaltet ein Praktikum.

§ 7 Vermittlungsformen

- (1) Vermittlungsformen sind:
- Vorlesungen (VL),
 - Übungen (Ü),
 - Seminare (S) und
 - Praktikum (P).

Zudem werden durch aktive Kleingruppenarbeit und Fallbearbeitung in Teams kommunikative und soziale Kompetenzen entwickelt.

- (2) Vorlesungen (VL) vermitteln wissenschaftliches Grundlagen- und Spezialwissen. Sie machen mit Forschungsgegenständen, wissenschaftlichen Fragestellungen, einschlägiger Fachliteratur und methodischen Vorgehensweisen vertraut. Sie sollen dem/der Studierenden einen Überblick über den wissenschaftlichen Kenntnisstand in einem Stoffgebiet vermitteln. Ein vorlesungsbegleitendes Selbststudium ist unerlässlicher Bestandteil des Studiums.
- (3) Übungen (Ü) dienen der Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse, die durch Vorlesungen und vorlesungsbegleitendes Selbststudium erworben wurden. Im Mittelpunkt stehen Erwerb und Entwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten im zugrundeliegenden Stoffgebiet, wie z.B. der Umgang mit Fachbegriffen, die Festigung von methodischem Wissen und das Lösen von wissenschaftlichen, praxisrelevanten Problemstellungen.
- (4) Seminare (S) dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Studienfachs auf spezielle Problemfelder. Dabei sollen das wissenschaftliche Problemverständnis entwickelt, die Formulierung und Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen eingeübt sowie der Gebrauch einer klaren und sachgemäßen Begrifflichkeit vermittelt werden. In Seminaren sollen die Studierenden nach vorangegangenem Literaturstudium an der Lösung offener Probleme mitwirken. Dies gilt insbesondere für Hausarbeiten, die im Seminar vorgetragen (Referat) und anschließend im Kreis der Seminarteilnehmer/innen diskutiert werden.
- (5) Das Praktikum (P) soll Einblicke in Anforderungen und Zusammenhänge der praktischen Berufstätigkeit im internationalen Kontext vermitteln. Es dient auch der Vertiefung oder Ergänzung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die an der Universität erworben wurden und der Vertiefung der an der Universität erlernten Fremdsprache.
- (6) Die Masterarbeit stellt eine interdisziplinäre Themenstellung dar, die sich auf mehrere Stoffgebiete bezieht. Sie kann verschiedene Stoffgebiete behandeln, die Gegenstand unterschiedlicher Module sind. Ein Anspruch darauf, die Abschlussarbeit in einem bestimmten Studiengebiet oder bei einem/einer bestimmten Themensteller/Themenstellerin anfertigen zu können, besteht nicht. Eine thematisch komplexe Abschlussarbeit wird in Gruppenarbeit erstellt. Die Abschlussarbeit stellt jedoch eine wissenschaftliche Leistung dar, die jede/r Studierende selbständig erbringen muss.

§ 8
Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sollen Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere der Studienanfänger/innen stattfinden.

§ 9
Praktikum

- (1) Gemäß § 26 Abs. 3 der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Master of Science in urban management ist ein anerkanntes Praktikum von fünf Wochen Gesamtdauer, welches in der vorlesungs- und prüfungsfreien Zeit zu absolvieren ist, nachzuweisen. In ihm sollen fachpraktische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben, Einblicke in Projektleitung, -steuerung und -durchführung und in das Management von Wirtschaftsunternehmen, Immobilienbestandshaltern, Planungs- und Ingenieurbüros, Finanzinstituten, Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen gewonnen und Verständnis für komplexe Zusammenhänge entwickelt werden.
- (2) Praktika im Ausland werden ausdrücklich befürwortet. Durch Einrichtungen an der Hochschule vermittelte Auslandspraktika (bes. AIESEC-Praktika) werden besonders empfohlen und in vollem Umfang anerkannt.
- (3) Die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Durchführung des Praktikums obliegt dem/der Studierenden. Es wird empfohlen, sich in jeder der besuchten Unternehmungen aktiv um die Erlangung der ihn/sie interessierenden Informationen und um eine sinnvolle und effektive Gestaltung des Praktikums zu bemühen. Die Kommission (§ 4) unterstützt die Studierenden bei der Kontaktaufnahme mit geeigneten Unternehmungen, die Praktika anbieten. Ein Anspruch auf Vermittlung von Praktikumsplätzen besteht nicht.
- (4) Über die praktische Tätigkeit ist ein Bericht anzufertigen, der der Kommission (§ 4) vorzulegen ist. Der Bericht ist in erster Linie ein Hilfsmittel zur geistigen Verarbeitung der praktischen Erfahrungen. Der Bericht soll möglichst gleichzeitig mit oder unmittelbar nach dem Praktikum geschrieben werden. Die Darstellung ist an keine bestimmte Form gebunden. Bei der Erstellung ist jedoch auf Sorgfalt, eine angemessene Strukturierung und eine logische Gliederung sowie auf die Verständlichkeit und Lesbarkeit des Berichtes zu achten. Der Bericht muss nicht stringent einer wissenschaftlichen Argumentationsweise folgen. Es sollte dennoch ein

wissenschaftlicher Stil verwendet werden. Darüber hinaus sollte die eigene Leistung deutlich ersichtlich werden. Der Inhalt des Berichts muss in jedem Fall die erlebte oder studierte Praxis betreffen. Darstellungen, die der Literatur komplett entnommen sind oder sich der Standard-Literatur des betreffenden Gebietes entnehmen lassen, können nicht anerkannt werden. Dagegen wird empfohlen, Vorlesungs- oder Literaturinhalte als Ausgangspunkt und Hilfsmittel von Untersuchungen oder als Gliederungshilfen zu verwenden. Die Berichte sollen analytischen Charakter haben und kritische Stellungnahmen enthalten. Analyse und Kritik können sich auf jeden Aspekt der ausgeübten Tätigkeiten, der beobachteten Realität und der Fachpraxis erstrecken. Die Praktikumsstätigkeit und der Praktikumsbericht bedürfen der Anerkennung. Bei Nichtanerkennung oder partieller Nichtanerkennung kann eine neue Ableistung von Praktikumsabschnitten bzw. neue Erstellung von Teilen des Praktikumsberichtes durch die Kommission (§ 4) gefordert werden.

- (5) Zur Anerkennung des Praktikums müssen spätestens sechs Wochen vor Anmeldung der Masterarbeit folgende Unterlagen bei der Kommission (§ 4) eingereicht werden:
- Zeugnisse oder andere Bescheinigungen der besuchten Institutionen, aus denen die Dauer des Praktikums unter Angabe der Fehlzeiten sowie die ausgeübten Tätigkeiten und/oder besuchten Abteilungen oder besuchten Stellen hervorgehen,
 - Praktikumsbericht.
- (6) Diese Unterlagen werden dem/der Studenten/Studentin nach Überprüfung zusammen mit einer Bescheinigung über die Anerkennung des Praktikums zurückgegeben. In Zweifelsfällen, die Anerkennung betreffend, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Prüfungen

Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend. Die Regelungen für die Prüfungen sind der Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Master of Science in urban management zu entnehmen.

§ 11

Ordnungsgemäßes Studium

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Studienablaufplan nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang wird in der Anlage zu dieser Studienordnung aufgeführt. Der Studienablaufplan stellt eine Empfehlung für einen sach- und zeitgerechten Aufbau des Studiums dar.
- (2) Die Gegenstände eines ordnungsgemäßen Studiums nach den von der Universität Leipzig angebotenen Lehrveranstaltungen sind in den Anlagen zu dieser Studienordnung verzeichnet. Die dort aufgeführten Module und Stoffgebiete bilden ein Studienprogramm, das der Vertiefung und Ergänzung durch Selbststudium bedarf.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Sachgebiet Wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende müssen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch nicht 60 Leistungspunkte erbracht haben.

§ 13

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt zum Wintersemester 2006/2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

- (2) Diese Studienordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 12. Juli 2006 und des Senats der Universität Leipzig vom 14. November 2006. Die Studienordnung wurde am 15. Dezember 2006 durch das Rektoratskollegium genehmigt.

Leipzig, den 21. Januar 2008

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Science Urban Management Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
07-301-1101 Stadt und Gesellschaft		1.	P	1	600	20
Seminar "Verwaltungsstrukturen, kommunale Akteure und Reformansätze" (2SWS)						
Vorlesung "Kommunalfinanzen und Förderpolitik" (2SWS)						
Vorlesung "Demografie" (2SWS)						
Vorlesung "Globalisierung, neue Produktionskonzepte, wirtschaftsräumliche Entwicklungen etc." (2SWS)						
Übung "Fächerübergreifendes Semesterprojekt" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
07-301-1102 Urbanistik und Baukultur		1.	P	1	300	10
Vorlesung "Planungs- und Siedlungsgeschichte" (2SWS)						
Seminar "Urbanistik und philosophische Theorien" (2SWS)						
Seminar "Stadtsoziologie" (2SWS)						
Seminar "Englisch/Deutsch für Geisteswissenschaftler" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
07-301-2101 Planen und Bauen		2.	P	1	570	19
Seminar "Stadtumbau" (4SWS)						
Vorlesung "Liegenschaftsmanagement und Projektentwicklung" (2SWS)						
Vorlesung "Facility Management, Energiesparendes & Ökologisches Bauen" (2SWS)						
Übung "Fächerübergreifendes Semesterprojekt" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
07-301-2102 Wirtschaft		2.	P	1	330	11
Vorlesung "Volkswirtschaftslehre" (2SWS)						
Vorlesung "Betriebswirtschaftslehre" (2SWS)						
Vorlesung "Immobilienökonomie und Wohnungswirtschaft" (2SWS)						
Seminar "Englisch/Deutsch für Wirtschaftswissenschaftler" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Sommersemester						

07-301-3101 Infrastruktur und Umwelt		3.	P	1	360	12
Vorlesung "Umweltrecht und Umweltschutz" (2SWS)						
Vorlesung "Verkehrsgeographie/-planung" (2SWS)						
Vorlesung "Stadttechnik" (2SWS)						
Seminar "Englisch/ Deutsch für Naturwissenschaftler" (4SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
07-301-3102 Verfahren und Instrumente		3.	P	1	540	18
Vorlesung "Stadtentwicklungsplanung" (4SWS)						
Seminar "Beteiligungsprozesse, Vermarktung und Stadtmarketing" (2SWS)						
Seminar "Handel" (2SWS)						
Seminar "Geo-Informationssysteme" (2SWS)						
Übung "Fächerübergreifendes Semesterprojekt" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
07-301-1103 Praktikum		1./2./ 3./4.	P	1	150	5
Praktikum "Praktikum" (0SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:					
	Modulturnus:	jedes Semester				
07-301-4101 Recht		4.	P	1	300	10
Vorlesung "Öffentliches Baurecht" (2SWS)						
Vorlesung "Privates Baurecht" (2SWS)						
Seminar "Masterseminar und Kolloquium" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Sommersemester				
Masterarbeit					450	15
Summe:					3600	120